



# Die Feier der Kindertaufe

Pastorale Einführung

Januar 2008

2., verbesserte Auflage 2008

Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – 2., verb. Aufl. – Bonn 2008. – 40 S. (Arbeitshilfen ; 220)

# INHALT

Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung .....	5
1. Die Taufe im Leben der Kirche .....	6
Zum Wesen der Taufe .....	6
Zum Sinn der Kindertaufe .....	7
2. Pastorale Folgerungen.....	9
Die Verantwortung der Diözese und der Pfarrgemeinde.....	9
Die Verantwortung und Vorbereitung der Eltern .....	10
<i>Taufgespräch mit dem Seelsorger</i> .....	10
<i>Taufgespräche mit anderen Eltern</i> .....	11
<i>Taufe in zwei Stufen mit längerer Elternkatechese</i> .....	13
Möglicher Taufaufschub.....	14
Die Verantwortung für die Nichtgetauften .....	15
Die Bedeutung des Patenamtes.....	16
Die weitere Begleitung der Getauften und ihrer Familien .....	17
3. Anweisungen zur Feier der Kindertaufe .....	18
3.1 Zu den handelnden Personen .....	18
Die Taufe ist Feier der ganzen Gemeinde.....	18
Die verschiedenen Dienste bei der Tauffeier .....	18
3.2 Zur Feier des Taufgottesdienstes .....	20
Feier der Taufe in zwei Stufen .....	21
3.3 Orte, Zeiten und Zeichen der Feier .....	22
Zur Taufspendung .....	22
Ort der Taufe .....	23
Taufkerze und Taufgewand.....	23

	Die Festlegung von Tauftagen .....	24
	Fotografieren und Filmen bei der Tauffeier.....	25
3.4	Einführung in die Kirche für ein Kind, das die Nottaufe empfangen hat .....	25
3.5	Zur bedingungsweisen Spendung der Taufe .....	26

---

# Die Feier der Kindertaufe

## Pastorale Einführung

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes im Frühjahr 2006 eine Neuausgabe des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosziert. Die Neuausgabe ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden.<sup>1</sup> Ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973“ verbinden wir Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentenpastoralen Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

Für das Verständnis der Taufe und ihrer Feierordnung sind wichtig sowohl die Praenotanda generalia „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche

---

<sup>1</sup> Vgl. Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe gemäß der Editio typica altera 1973. Freiburg – Basel – Wien: Herder; Regensburg: Friedrich Pustet; Freiburg (Schweiz): Paulus; Salzburg: St. Peter; Linz: Veritas 2007.

beziehen, als auch die Praenotanda „Die Feier der Kindertaufe“, die wichtige Hinweise zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben. Die folgenden Hinweise greifen diese grundlegenden Texte auf und möchten sie für das deutsche Sprachgebiet konkretisieren.

## **I. Die Taufe im Leben der Kirche**

### **Zum Wesen der Taufe<sup>2</sup>**

1. Die Taufe als erstes der drei Eingliederungssakramente – Taufe, Firmung, Eucharistie – ist das grundlegende sakramentale Zeichen des Heiles, das durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi allen Menschen bereitet worden ist. Wer getauft wird, wird in den Tod Jesu Christi hinein genommen und mit seiner Auferstehung vereinigt (vgl. Röm 6,4–6). Durch die Taufe haben die Glaubenden am Paschamysterium Jesu Christi teil und werden aus der Macht der Sünde und des Todes zum neuen Leben befreit.

2. Durch die Taufe werden jene, die zum Glauben gekommen sind, in die Kirche aufgenommen. Sie werden eingefügt in das Volk Gottes und die königliche Priesterschaft (vgl. 1 Petr 2,9), werden Glieder des Leibes Christi und Wohnung Gottes im Geist (vgl. Eph 2,22). Durch den Empfang der Sakramente der Firmung und der Eucharistie wird die Eingliederung in die Kirche vollendet.

3. Die Entfaltung der christlichen Existenz beginnt mit dem Empfang der Taufe und muss danach seine Fortsetzung finden. Bei Jugendlichen und Erwachsenen, die um die Taufe bitten, besteht dieser Prozess aus drei Phasen: der Erstverkündigung,

---

<sup>2</sup> Vgl. Praenotanda generalia, Nr. 1–6.

---

dem Katechumenat und der mystagogischen Vertiefung.<sup>3</sup> Mit der Feier der Initiationssakramente wird dabei einerseits der Katechumenat abgeschlossen, andererseits beginnt die mystagogische Vertiefung, die der Festigung des Glaubens im Alltag dient.

Bei denen, die im Kindesalter getauft werden, verläuft der Weg anders: Er beginnt mit der Taufe, während die Unterweisung im Glauben und die Einübung in das christliche Leben später folgen. In Familie, Kindergarten und Schule wird dem Kind Glaubenswissen vermittelt und religiöses Erleben ermöglicht, insbesondere dadurch, dass es die verschiedenen Gottesdienstformen der Kirche mitvollzieht. So wird das Kind auf seinem Weg begleitet und zu einem vertieften Glaubensverständnis geführt.

#### **Zum Sinn der Kindertaufe<sup>4</sup>**

4. Die Kirche hat von den ersten Jahrhunderten an nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder getauft, die sich noch nicht selbst für den Glauben entscheiden können. Sie ist der Überzeugung, dass die Zuwendung Gottes in Jesus Christus jedem Einzelnen unabhängig von seinem Alter gilt. Weil Gottes Liebe aller Leistung der Menschen zuvorkommt, darf die Kirche das Geschenk der Taufe auch den Kindern nicht vorenthalten. Deshalb werden auch sie durch die Taufe von der Erbsünde befreit und in die Kirche eingegliedert.

„Das große Erbarmen Gottes, der will, dass alle Menschen gerettet werden, und die zärtliche Liebe Jesu zu den Kindern, die ihn sagen lässt: ‚Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie

---

<sup>3</sup> Vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Manuskriptaussgabe zur Erprobung, Trier 2001; Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe für die katholischen Bischöfe des deutschen Sprachgebietes, Einsiedeln u. a. 1986.

<sup>4</sup> Vgl. Praenotanda, Nr. 1–3.

nicht daran!‘ (Mk 10,14), berechtigen uns zu der Hoffnung, dass es für die ohne Taufe gestorbenen Kinder einen Heilsweg gibt.“<sup>5</sup>

Wenn ein noch nicht getauftes Kind in Lebensgefahr gerät, sollten sich dennoch die Verantwortlichen bemühen, für dieses Kind die Taufe zu ermöglichen und gegebenenfalls die Nottaufe zu spenden.

5. Nach dem kanonischen Recht sind die Eltern „verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder innerhalb der ersten Wochen getauft werden“<sup>6</sup>. Dabei werden die Kinder auf den Glauben der Kirche getauft, den die Eltern und Paten inmitten der Gemeinde bekennen. Die Taufe von Kindern ist theologisch und pastoral zu verantworten, weil das in der Taufe grundlegende christliche Leben im gläubigen Leben der Familie sich entfalten wird. Dabei ist es vor allem Aufgabe der Eltern, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.<sup>7</sup> Diese Erziehung wird unterstützt durch Glaubenserfahrungen etwa im Kindergarten, im schulischen Religionsunterricht, in der Gemeindekatechese, in kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen und in vielfältigen liturgischen Feiern.

6. Vielen Eltern, die guten Willens ihre Kinder zur Taufe anmelden, fällt es schwer, ihr Leben aus dem Glauben zu gestalten und ihren Glauben in der versammelten Gemeinde zum Ausdruck zu bringen. Umso mehr ist die Pfarrgemeinde gefordert, sich um die getauften Kinder und deren Familien zu kümmern.

---

<sup>5</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1261.

<sup>6</sup> CIC can. 867 § 1.

<sup>7</sup> Vgl. CIC can. 226 § 2.

---

## 2. Pastorale Folgerungen

### Die Verantwortung der Diözese und der Pfarrgemeinde<sup>8</sup>

7. Vorrangige Verpflichtung der Vorbereitung auf die Feier eines Sakramentes ist es, „den Glauben entdecken zu helfen, ihn zu stärken und zur Reife zu führen“ (Familiaris consortio 68).<sup>9</sup> Viele Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Erstkommunion, Firmung oder bei der Trauung ergeben, gründen darin, dass Kinder getauft werden ohne jegliche Aussicht, in eine lebendige Beziehung zur Glaubensgemeinschaft der Christen hineinzuwachsen. Es ist daher sinnvoll, die Schritte zu einer veränderten Sakramentenpastoral mit einer Veränderung bzw. Intensivierung der Taufpastoral zu beginnen und hierin einen besonderen Schwerpunkt zu sehen.<sup>10</sup>

8. Die Taufe als erstes der Eingliederungssakramente in die Kirche hat ihren vorrangigen Platz im Leben der gesamten Ortskirche, die unter der Leitung des Bischofs steht. Er ist für die Taufpastoral in seiner Diözese verantwortlich. Innerhalb der Pfarrgemeinde ist es Pflicht des jeweiligen Pfarrers, im Auftrag des Bischofs und in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Vorbereitung der Familien auf die Taufe der Kinder zu sorgen.

---

<sup>8</sup> Vgl. Praenotanda generalia, Nr. 7. 12–14.

<sup>9</sup> Vgl. Dialog für Österreich. Dokumentation 1998, 2–1, 38.

<sup>10</sup> Vgl. Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission, Sakramentenpastoral im Wandel. Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente – am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung (Erklärungen der Kommissionen 12), Bonn 1993, 36.

9. Aufgabe des Bischofs oder des von ihm bestellten Pfarrers ist es, der Feier der Taufe vorzustehen.<sup>11</sup> Als ordentlicher Spender der Taufe kann auch ein anderer Priester oder ein Diakon<sup>12</sup> im Auftrag oder mit Zustimmung des Bischofs oder des zuständigen Pfarrers diesen Dienst übernehmen.

### **Die Verantwortung und Vorbereitung der Eltern<sup>13</sup>**

10. Da Glaube und Taufe untrennbar miteinander verbunden sind, ist es von großer Wichtigkeit, dass sich die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten auf die Feier der Taufe ihrer Kinder vorbereiten. Ziel ist, dass sie ihr Leben mit dem Evangelium Jesu Christi in Verbindung bringen. Dabei kann die Begegnung mit engagierten Familien und Gruppen der Gemeinde hilfreich sein.

#### *Taufgespräch mit dem Seelsorger*

11. Die Eltern sollen bei oder nach der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe Gelegenheit zu einem ersten Gespräch haben, bei dem die Motive des Taufwunsches geklärt werden und die in der Gemeinde übliche Taufvorbereitung dargelegt und begründet wird. Da das notwendige Hineinwachsen des Kindes in den Glauben ohne gelebte Gemeinschaft mit der Kirche nicht möglich ist, soll die Vorbereitung der Taufe eines Kindes so gestaltet werden, dass die Eltern dabei ihren Glauben erneuern und ihre Gemeinschaft mit der Kirche vertiefen können. Dazu gehören auch die Begegnung mit der Pfarrgemeinde und die Teilnahme an den Gottesdiensten.

---

<sup>11</sup> Vgl. CIC can. 530 n. 1.

<sup>12</sup> Vgl. CIC can. 861 § 1.

<sup>13</sup> Vgl. Praenotanda, Nr. 5.

12. Mit den Eltern muss – zumindest beim ersten Kind – wenigstens ein Taufgespräch stattfinden, das möglichst der Pfarrer oder jemand seiner hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt.<sup>14</sup> In diesen Gesprächen sollen die Eltern in ihrem Glauben gestärkt und auf ihre Verantwortung zu einer christlichen Erziehung vorbereitet werden.

13. Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich aber nicht ganz – oder noch nicht ganz – im Stande sehen, den Glauben zu bekennen und ihr Kind christlich zu erziehen, so müssen sie eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z. B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an den Taufgesprächen Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Glaubenssituation und ihre Beziehung zur Kirche zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.<sup>15</sup>

### *Taufgespräche mit anderen Eltern*

14. Das Gespräch mit dem Seelsorger soll ergänzt werden durch Taufgespräche, die Wege und Orte sein können, an denen gemeinsam Glaube entdeckt wird. Zu deren konkreter Gestaltung sollten vor allem Eltern zur Mitarbeit gewonnen und befähigt werden, die selbst schon ihre Kinder haben taufen lassen und

---

<sup>14</sup> Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss Sakramentenpastoral, 3.1.2; Synode '72 der Schweizer Bistümer 11.3.4.

<sup>15</sup> Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss Sakramentenpastoral, 3.1.3.

die sich um eine Einführung ihrer Kinder in den Glauben bemühen.<sup>16</sup>

15. Sind die Eltern des Taufkindes der Kirche entfremdet, sollen ihnen geeignete Hilfen angeboten werden, die Distanz zu überwinden. Dabei sind ihre Lebenssituation und ihre Beziehung zu Gott und zur Gemeinde zu berücksichtigen.<sup>17</sup> Eine differenzierte Taufpastoral wird auf die Ungleichzeitigkeiten der Lebens- und Glaubenssituationen in der Pfarrei Rücksicht nehmen. Die Eltern können eingeladen werden, sich im Zusammenhang mit der Taufe ihrer Kinder auf einen Weg gegenseitiger Annäherung einzulassen, z. B. in eigenen Gesprächskreisen oder durch die Teilnahme an schon bestehenden Gruppen. Dabei kann die Fremdheit zwischen Eltern und der Gemeinde allmählich überwunden werden. Dies bedeutet zugleich eine konkrete Bewegung von Seiten der Gemeinde auf die betreffenden Eltern zu. So kann es zu einer Begegnung zwischen anderen Gemeindemitgliedern und diesen Eltern kommen. Es geht darum, die Eltern mit ihren Freuden und Nöten kennen zu lernen und etwas von ihren Schwierigkeiten und Vorbehalten gegenüber der Glaubensgemeinschaft der Kirche zu erfahren. In umgekehrter Sicht können diese Eltern durch die Begegnung mit Christen der Gemeinde dazu motiviert werden, sich wieder neu mit Fragen des Glaubens auseinander zu setzen und die Beziehung zur Kirche wieder aufzunehmen.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission, Sakramentenpastoral im Wandel, 40.

<sup>17</sup> Vgl. CIC can. 851 n. 2.

<sup>18</sup> Vgl. Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission, Sakramentenpastoral im Wandel, 36 f.

---

*Taufe in zwei Stufen mit längerer Elternkatechese*

16. Wünschenswert ist es, wenn möglichst alle Eltern und Paten, die ein Kind zur Taufe in nächster Zeit angemeldet haben, sich an einem gemeinsamen Weg der Glaubensvertiefung beteiligen. Wenn dieser Weg sich über längere Zeit erstreckt, empfiehlt sich die Feier des Taufgottesdienstes in zwei Stufen (vgl. Nr. 35–38), wodurch Raum für eine entfaltete Elternkatechese entsteht.<sup>19</sup>

Die erste Feier kann stattfinden, wenn die Eltern aus Überzeugung um die Taufe ihres Kindes gebeten haben und mit der Feier in zwei Stufen einverstanden sind. Diese erste Feier hat einleitenden Charakter und enthält die Riten zur Eröffnung des Weges zur Taufe des Kindes. Die Vertiefung des Glaubens und die Intensivierung der Glaubenspraxis sind Hauptzweck der Elternkatechese, die gemeinschaftlich mit anderen Eltern durchgeführt wird und einen angemessenen Zeitraum umfasst. So vorbereitet können die Eltern mit tieferem Engagement ihre Absage an das Böse und das Bekenntnis des Glaubens erneuern, bevor ihr Kind in der zweiten Stufe das Sakrament der Taufe empfängt.

Es ist wünschenswert, dass mit dieser Ordnung der Feier der Kindertaufe in zwei Stufen wo immer möglich Erfahrungen gesammelt werden. Doch dürfen diese Ordnung und die mit ihr verbundene längere Elternkatechese nicht zur Vorbedingung für die Taufe der Kinder gemacht werden.

---

<sup>19</sup> Diese Ordnung wurde für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert.

## Möglicher Taufaufschub<sup>20</sup>

17. Wenn Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen. „Pastorale Klugheit und Liebe scheinen ... eine verständnisvollere Haltung gegenüber jenen anzuraten, die sich wieder endlich der Kirche annähern wollen, indem sie um die Taufe ihres Kindes bitten. Umgekehrt soll diese pastorale Liebe die Hirten davon abhalten, Forderungen zu stellen, die nicht von der Lehre oder den Geboten der Kirche verlangt werden. Es ist richtig, dass Eltern durch ihre Seelsorger auf die Taufe ihres Kindes angemessen vorbereitet werden, aber ebenso wichtig ist es, dass dieses erste christliche Initiationssakrament primär als Geschenk Gottes des Vaters an das Kind angesehen wird. Denn nirgendwo tritt das freie und unverdiente Wesen der Gnade deutlicher ans Licht als bei der Kindertaufe: ‚Nicht darin besteht die Liebe, dass wir Gott zuerst geliebt haben, sondern dass er uns geliebt und seinen Sohn als Sühne für unsere Sünden gesandt hat‘ (1 Joh 4,19).“<sup>21</sup>

18. Wenn der Pfarrer zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Zustimmung der Eltern hierfür zu gewinnen. Das Vorgehen ist wenigstens grundsätzlich mit den Nachbargemeinden, im pastoralen Nahraum und innerhalb der Ortskirche abzustimmen. Die

---

<sup>20</sup> Vgl. Praenotanda, Nr. 25.

<sup>21</sup> Ansprache Papst Johannes Pauls II. anlässlich des Ad limina-Besuches der deutschen Bischöfe vom 18. November 1999: Notitiae 36 (2000) 16.

Entscheidung zum Taufaufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dechant) getroffen werden.<sup>22</sup>

19. Der Taufaufschub ist keine Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter. Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. In Lebensgefahr ist allerdings ein Kind unverzüglich zu taufen.<sup>23</sup>

20. Falls Eltern anlässlich des Taufaufschubs um einen Segen für ihr Kind bitten, so ist deren konkrete Lebenssituation ernst zu nehmen, zugleich aber auch das Evangelium und die Botschaft, die die Kirche zu vertreten hat. Deshalb ist alles zu vermeiden, was den Eindruck erwecken könnte, das gemeinsame Gebet und der Segen seien ein Ersatz für die Taufe. Dies gilt besonders für die Verwendung von Weihwasser und die Segnung mit der trinitarischen Segensformel. Alles kirchliche Handeln soll vielmehr als Beginn eines Weges auf eine spätere Taufe hin verstanden werden.

### **Die Verantwortung für die Nichtgetauften**

21. Auch die Eltern, die ihre Kinder nicht zur Taufe anmelden, verdienen die Aufmerksamkeit der Seelsorger und der Gemeinde, besonders jener Gemeindemitglieder, die in den vielfältigen Diensten der Gemeinde tätig sind. Es ist Aufgabe des verantwortlichen Pfarrers, seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst, und des Pfarrgemeinderates, nach geeigneten Wegen der Kontaktnahme mit solchen Familien und nach Möglichkeiten ihrer Begleitung zu suchen. Hilfreich kann dabei das kirchliche Brauchtum sein, an dem Kinder sich gern beteiligen.

---

<sup>22</sup> In der Schweiz entscheidet der Pfarrer.

<sup>23</sup> Vgl. CIC can. 867 § 2.

Auch die Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft sind wichtige Orte der Kontaktnahme. Vor allem aber ist auf den Weg des Katechumenates als Eingliederung älterer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener hinzuweisen, wobei die gemeinsame Erstkommunion oder Firmung der Altersstufe ein besonderer Anknüpfungspunkt sein kann.

### **Die Bedeutung des Patenamtes<sup>24</sup>**

22. Wie jeder Erwachsene bei der Aufnahme in die Kirche einen Paten benötigt, soll in ähnlicher Weise auch für die Taufe eines Kindes wenigstens ein Pate bestimmt werden. In der Verkündigung und in der Taufvorbereitung ist auf die Bedeutung des Patenamtes hinzuweisen. Der Pate oder die Patin soll den Eltern helfen, das Kind im Glauben zu erziehen und es zu einem christlichen Leben anzuleiten. Der Kontakt mit den Paten kann helfen, das Leben der Familie vor Isolierung zu bewahren.

23. Bei der Taufvorbereitung, den Taufgesprächen und den entsprechenden liturgischen Feiern (z. B. Feier der Eröffnung des Weges) sollte der Pate oder die Patin dabei sein, in jedem Fall bei der Tauffeier. Die Paten werden ihr Patenkind auch weiterhin auf seinem Glaubensweg begleiten, vor allem bei den Feiern der Firmung und der Erstkommunion und gegebenenfalls bei der Ehevorbereitung.

24. Um ihren Aufgaben nachkommen zu können, müssen jene, die von den Eltern bzw. deren Vertretern für das Patenamnt gewählt werden, die in den Praenotanda generalia Nr. 10 angeführten Voraussetzungen erfüllen<sup>25</sup>. Darüber hinaus gilt, dass orthodoxe Christen zusammen mit einem katholischen Paten die Patenschaft

---

<sup>24</sup> Vgl. Praenotanda generalia, Nr. 8–10; Praenotanda, Nr. 6.

<sup>25</sup> Vgl. CIC can. 874; Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1255.

---

übernehmen können und evangelische Christen zusammen mit einem katholischen Paten Taufzeugen sein können.<sup>26</sup>

25. Die Paten werden oft wegen der familiären oder freundschaftlichen Verbundenheit mit den Eltern der Kinder ausgewählt und haben nicht immer die erwünschte Reife des Glaubens und des Lebens. Deshalb kann es hilfreich sein, dass zusätzlich ein Begleiter oder eine Begleiterin aus der Gemeinde oder der Vorbereitungsgruppe benannt wird, der/die den weiteren Weg des Neugetauften bis zum Abschluss der sakramentalen Eingliederung in Firmung und Eucharistie mitgeht.

### **Die weitere Begleitung der Getauften und ihrer Familien**

26. Die Vorbereitung zur Taufe und die Feier der Taufe selbst sind der Beginn eines Glaubensweges. Die in der Taufe geschenkte Gabe des Glaubens verlangt, dass sie durch Glaubensunterweisung entfaltet wird. Diese Katechese, auf die alle getauften Kinder ein Recht haben, hilft ihnen, das Geheimnis Christi mehr und mehr zu erfassen. Auf diese Weise können die Kinder in den Glauben, auf den sie getauft wurden, hineinwachsen. So gelangen sie auch zum Empfang der Sakramente der Firmung und der Eucharistie, durch die die Eingliederung in die Kirche vollendet wird. Doch bleiben Glaubensunterweisung und Glaubensvertiefung eine lebenslange Aufgabe.

27. Im Zusammenwirken mit der Gemeinde sorgen die Eltern für die Hinführung des Kindes zu weiteren Sakramenten: Buße (Erstbeichte), Eucharistie (Erstkommunion), Firmung. Wichtig ist auch die Anleitung zur regelmäßigen Mitfeier der Sonntagsmesse.

---

<sup>26</sup> Vgl. Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 23. März 1993, Nr. 98 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 110).

28. Den Glaubensweg der Eltern und der Kinder begleitet die Gemeinde auf vielfältige Weise, nicht zuletzt durch angemessene liturgische Feiern, z. B. besondere Kindergottesdienste, Segensfeiern und liturgische Feiern im Rahmen der Sakramentenkatechese.<sup>27</sup>

### **3. Anweisungen zur Feier der Kindertaufe**

#### **3.1 Zu den handelnden Personen**

##### **Die Taufe ist Feier der ganzen Gemeinde<sup>28</sup>**

29. Als Eingliederung in die Kirche ist die Taufe auch Aufnahme in die Pfarrgemeinde. Daher ist der Taufgottesdienst keine private Familienfeier, sondern öffentlicher Gottesdienst, zu dem die ganze Gemeinde entsprechend einzuladen ist (Ankündigung durch Gottesdienstanzeiger und Glockengeläute). Nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern auch weitere Mitglieder der Pfarrgemeinde sollen an der Tauffeier tätig teilnehmen. Jede Tauffeier wird so zur Tauferinnerung für die ganze Gemeinde.

##### **Die verschiedenen Dienste bei der Tauffeier<sup>29</sup>**

30. Ordentliche Spender der Taufe sind Bischof, Priester und Diakon. Ist ein ordentlicher Spender nicht anwesend oder ver-

---

<sup>27</sup> Vgl. Getauft – und dann? Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen auf ihrem Glaubensweg. Werkbuch, hrsg. von den Liturgischen Instituten Luzern, Salzburg, Trier, Freiburg i. Br. 2002.

<sup>28</sup> Vgl. Praenotanda generalia, Nr. 7.

<sup>29</sup> Vgl. Praenotanda generalia, Nr. 11–17; Praenotanda, Nr. 4–6.

---

hindert, so kann der Ortsordinarius auch Laien mit der Leitung der Tauffeier beauftragen.<sup>30</sup>

In der Schweiz entscheidet der Ortsordinarius für seinen Bereich und erteilt in Einzelfällen konkreten Personen die Taufferlaubnis. Die Deutsche Bischofskonferenz und die Österreichische Bischofskonferenz sehen für ihren Bereich nicht die Notwendigkeit, dass Laien mit der Leitung von Tauffeiern beauftragt werden.<sup>31</sup>

31. Bei der Vorbereitung der Eltern und Paten auf die Taufe und die Hinführung der Kinder zum Glauben übernehmen in vielen Diözesen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Aufgaben. Auch wenn die Vorbereitung und gegebenenfalls das Taufgespräch ganz in ihrer Hand liegen, bleibt es sinnvoll, dass die Taufe durch einen Priester oder Diakon vollzogen wird. Denn die Feier eines Sakramentes ist nicht die Fortsetzung einer gelungenen menschlichen Beziehung, sondern amtliches Handeln der Kirche, durch die Christus selbst handelt.

32. Wer Verantwortung bei der Vorbereitung getragen hat, soll auch an der Feier der Kindertaufe teilnehmen und dort eine angemessene Aufgabe übernehmen (z. B. Vortrag der Schriftlesungen oder der Fürbitten, Überreichung eines Geschenkes der Pfarrgemeinde als Taufferinnerung). Vor allem, wenn der tauvende Priester oder Diakon die Familien der Kinder nicht kennen lernen konnte, können bei der Eröffnung der Feier die Verantwortlichen für die Vorbereitung die Kinder mit ihren Familien dem Priester oder Diakon vorstellen; so kommt auch in der

---

<sup>30</sup> Vgl. CIC can. 861.

<sup>31</sup> Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern. Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie. 8. Januar 1999; 6., korrigierte Aufl. 2006 (Die deutschen Bischöfe 62), Nr. 30 mit Anm. 71, auch Nr. 57.

Feier der Zusammenhang mit dem pastoralen Handeln der Pfarrgemeinde zum Ausdruck.<sup>32</sup>

33. Neben Eltern und Paten, die die ihnen zukommenden Aufgaben übernehmen, sollen weitere Dienste bei der Feier beteiligt sein:

- a) Lektor/Lektorin
- b) Ministranten und Ministrantinnen
- c) Kantor/Kantorin
- d) Organist/Organistin
- e) gegebenenfalls Schola oder Kirchenchor

Die Eltern können bei der Auswahl der Schriftlesungen mitwirken und die Fürbitten vorbereiten, die im Taufgottesdienst von anderen Mitfeiernden vorgetragen werden.

### **3.2 Zur Feier des Taufgottesdienstes<sup>33</sup>**

34. Die Kirche kennt verschiedene Formen für die Feier des Taufgottesdienstes mit der Pfarrgemeinde: Er kann innerhalb einer Messfeier oder auch als ein selbständiger Gottesdienst gehalten werden. Da einerseits der innere Zusammenhang von Taufe und Eucharistie bei der Feier innerhalb der Messe und andererseits der Gemeindebezug der Taufe bei ihrer Feier innerhalb des Sonntagsgottesdienstes spürbar erfahren werden kann, sollte die Taufe mehrmals im Jahr innerhalb der Sonntagsmesse gefeiert werden.

---

<sup>32</sup> Das gilt besonders für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß CIC can. 517 §2 an der Seelsorge der Pfarrei beteiligt sind.

<sup>33</sup> Vgl. Praenotanda, Nr. 15–19.

---

## Feier der Taufe in zwei Stufen

35. Wenn der Tauffeier eine längere Vorbereitungszeit vorausgeht, ist es empfehlenswert, die Feier des Taufgottesdienstes in zwei Stufen zu halten: „Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe“ und „Feier der Taufe“ (vgl. Nr. 16).

36. Die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe steht am Beginn der pastoralen Vorbereitung. Bei dieser Feier wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet. Der Gottesdienst ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und der Bitte um Gottes Segen.

Im dankenden Lobpreis Gottes und im Gebet füreinander erfahren die Mitfeiernden Gemeinschaft mit Christus im Heiligen Geist und untereinander. Im Wortgottesdienst wird den Eltern (und Paten) die Frohe Botschaft verkündet und gegebenenfalls die Heilige Schrift überreicht zum Zeichen dafür, dass der Glaube in der Botschaft, die Botschaft im Wort Christi gründet (vgl. Röm 10,17). Die Eltern und Paten werden nach ihrer Bereitschaft befragt, ihre Kinder im katholischen Glauben zu erziehen und ihnen auf ihrem Glaubensweg mit Wort und Tat zur Seite zu stehen. Durch die Bezeichnung mit dem Kreuz wird das Kind Jesus Christus, dem Erlöser, anvertraut. Nach der Anrufung der Heiligen und den Fürbitten mit dem abschließenden Gebet um Schutz vor dem Bösen (Exorzismus-Gebet) werden die Kinder mit Katechumenenöl gesalbt. Die Salbung ist ein Zeichen dafür, dass die Kinder in besonderer Weise des Schutzes und der Stärkung durch die Kraft Christi bedürfen. Die Feier schließt mit dem Segensgebet über die Eltern, Paten und alle Versammelten.

37. Nach der Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe folgt eine Zeit der intensiven Taufvorbereitung. Bei Beachtung des vorgesehenen gemeinsamen Tauftermins (vgl. Nr. 47) und im

Sinne einer differenzierten Taufpastoral (Nr. 15) kann sich diese Vorbereitung über eine längere Zeit erstrecken.

38. Wenn die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe gehalten wurde, erfolgt in der zweiten Stufe die Feier der Taufe selbst. Zu diesem Gottesdienst gehören Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Wasser (Segnung des Taufwassers), die Absage und das Glaubensbekenntnis, die Taufe, die ausdeutenden Riten und das Gebet des Herrn.

### 3.3 Orte, Zeiten und Zeichen der Feier

#### Zur Taufspendung<sup>34</sup>

39. Die katholische Kirche kennt zwei Formen der Taufspendung: die Taufe durch Untertauchen und die Taufe durch Übergießen.<sup>35</sup> Wo es möglich ist, kann das Kind durch Untertauchen getauft werden, denn in der Form des Untertauchens wird die Teilnahme des Kindes am Tod und an der Auferstehung Jesu Christi besonders deutlich. Wenn die Taufe durch Übergießen geschieht, kann das Kind in das Taufbecken gesetzt werden, andernfalls hält die Mutter oder der Vater das Kind über den Taufbrunnen.

40. Da fließendes Wasser ein deutlicheres Zeichen des Lebens ist, empfiehlt es sich, dass das Wasser in den Taufbrunnen einfließen und daraus abfließen kann. Der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser sind auch über dem fließenden Wasser zu sprechen.

41. Zumindest in der Osteroktav sollte bei Taufen das in der Osternacht geweihte Taufwasser verwendet werden, das den en-

---

<sup>34</sup> Vgl. Praenotanda generalia, Nr. 20–23.

<sup>35</sup> Vgl. CIC can. 854.

gen Zusammenhang zwischen Taufe und Paschamysterium zum Ausdruck bringt. Beim Lobpreis und der Anrufung Gottes über dem Wasser wird darauf Bezug genommen.

### **Ort der Taufe<sup>36</sup>**

42. Da die Taufe in das Volk Gottes eingliedert, wird sie in der Regel in der Pfarrkirche gefeiert, die deshalb einen Taufbrunnen haben muss.<sup>37</sup> Wo es möglich ist, soll der Taufbrunnen so gestaltet werden, dass die Taufe sowohl durch Untertauchen als auch durch Übergießen vollzogen werden kann. Auch bei der Taufe allein durch Übergießen wird der Taufbrunnen so mit Wasser gefüllt, dass der Taufende aus ihm Wasser schöpfen kann. Mit diesem Taufwasser können die Weihwasserbecken an den Kircheneingängen gefüllt werden. Auch in den Zeiten, in denen kein Taufwasser im Taufbrunnen aufbewahrt wird, erinnert der Taufbrunnen die Gläubigen an die Taufe.

43. Die Gefäße für das Katechumenenöl und den Chrisam sollen der Bedeutung der Salbung angemessen sein; sie sollen – nach Möglichkeit für die Gläubigen sichtbar – an einem würdigen Ort in einem abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden.

### **Taufkerze und Taufgewand**

44. Es ist zu wünschen, dass jede Tauffamilie für ihr Kind eine Taufkerze und ein weißes Taufgewand mitbringt. Im deutschen Sprachgebiet wird die Taufkerze auch bei der Feier der Taufe in der Osternacht entzündet.

---

<sup>36</sup> Vgl. Praenotanda generalia, Nr. 24–25, Praenotanda, Nr. 10–13.

<sup>37</sup> Vgl. CIC can. 858.

45. Die Kerze soll am Jahrestag der Taufe im Familienkreis entzündet und für die beiden folgenden Feiern der Eingliederung (Erstkommunion und Firmung) aufbewahrt werden.

46. Das Taufgewand soll weiß sein und ist dem Kind erst nach der sakramentalen Taufe anzuziehen. Dadurch wird deutlich, dass das Kind in der empfangenen Taufe neu geschaffen worden ist und Christus als Gewand angezogen hat (vgl. Gal 3,27).

### **Die Festlegung von Tauftagen<sup>38</sup>**

47. Gemäß dem kanonischen Recht sollen die Kinder innerhalb der ersten Wochen getauft werden.<sup>39</sup> Für alle Kinder, die innerhalb einer bestimmten Zeit in einer Pfarrgemeinde geboren sind, ist eine gemeinsame Tauffeier mit der Gemeinde anzustreben. Dazu sollen mehrere feste Termine für Taufgottesdienste vorgesehen und rechtzeitig bekanntgegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Pfarrgemeinde an den Feiern tatsächlich teilnehmen kann.

48. Bitten die Eltern aus einem triftigen Grund um eine eigene Feier der Taufe für ihr Kind, soll dieser Bitte nach Möglichkeit entsprochen werden. Dabei muss jedoch alles vermieden werden, was als persönliche Bevorzugung verstanden werden könnte.

49. In derselben Kirche soll an ein und demselben Tag die Taufe nur dann zweimal gefeiert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

---

<sup>38</sup> Vgl. Praenotanda generalia, Nr. 27–28; Praenotanda, Nr. 8–9.

<sup>39</sup> Vgl. CIC can. 867 § 1.

---

## Fotografieren und Filmen bei der Tauffeier

50. Es ist ein berechtigtes Anliegen, bedeutende kirchliche Feiern im Bild festzuhalten und dem Wunsch von Gruppen, Familien oder Einzelpersonen nach Bilddokumenten entgegen zu kommen. Durch Bilder und Filme werden kirchliche Feiern u. a. bei den Beteiligten in Erinnerung gehalten und jenen, die nicht bei der Feier anwesend sein konnten, nahe gebracht. Dabei „achte man darauf, dass der Brauch, fotografische Aufnahmen zu machen, die liturgische Feier [...] nicht störe. Wo jedoch ein vernünftiger Grund zum Fotografieren vorliegt, soll es mit großer Diskretion und entsprechend den vom Ortsordinarius festgelegten Normen geschehen“.<sup>40</sup> Im Einzelnen ist bereits vor der Feier zu klären, durch wen, von wo aus und wann fotografiert oder gefilmt wird. Die Eltern und Paten selbst sollen nicht fotografieren bzw. filmen.

### 3.4 Einführung in die Kirche für ein Kind, das die Nottaufe empfangen hat<sup>41</sup>

51. Nach der Genesung eines Kindes, das in Lebensgefahr getauft worden ist, wird es zur Pfarrkirche gebracht. Die Feier dort macht die Aufnahme in die Kirche sichtbar, die in der Taufe bereits geschehen ist.

52. Jene Zeichenhandlungen, die bei der Taufe in Lebensgefahr nicht vollzogen werden konnten, geben dieser Feier ihren besonderen Charakter. Die Eröffnung besteht aus der Begrüßung, den Fragen an Eltern und Paten und der Bezeichnung mit dem Kreuz. Es folgt der Wortgottesdienst mit der Schriftlesung, der

---

<sup>40</sup> Ritenkongregation, Instruktion „Eucharisticum mysterium“, Nr. 23: AAS 59 (1967) 553.

<sup>41</sup> Vgl. Praenotanda, Nr. 31,3.

Homilie, der Anrufung der Heiligen und den Fürbitten mit dem Schlussgebet. Am Taufort finden gegebenenfalls die Salbung mit Chrisam (wenn das Kind nicht bereits bei der Taufe gefirmt worden ist), die Bekleidung mit dem weißen Taufgewand (wenn dies nicht bereits bei der Taufe erfolgt ist), und die Übergabe der brennenden Kerze statt. Zum Abschluss wird gemeinsam das Vaterunser gebetet, dem Segen und Entlassung folgen.

### **3.5 Zur bedingungsweisen Spendung der Taufe**

53. Sofern nach eingehender Nachforschung nicht sicher ist, ob das Kind bereits getauft wurde bzw. ob die Taufe gültig vollzogen worden ist, ist die Taufe bedingungsweise zu spenden. Beim Übergießen des Wassers lauten dann die Worte: „N., sofern du noch nicht getauft bist, taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Es ist darauf zu achten, dass jeder Anschein vermieden wird, als ob die Taufe wiederholt werden könnte.

Im Januar 2008

Karl Kardinal Lehmann  
Vorsitzender der Deutschen  
Bischofskonferenz

Christoph Kardinal Schönborn  
Vorsitzender der Österreichischen  
Bischofskonferenz

Bischof Dr. Kurt Koch  
Präsident der Schweizer  
Bischofskonferenz

Fernand Franck  
Erzbischof von Luxemburg